

Satzung

Musikverein „Harmonie“ Bauerbach

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1926 gegründete Verein führt den Namen

Musikverein „Harmonie“ Bauerbach e.V.

- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim(VR 240057) eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Bretten, Ortsteil Bauerbach, Kreis Karlsruhe.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Erhalt, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik vorwiegend in der Stadt Bretten, Ortsteil Bauerbach. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
- Abhaltung regelmäßiger Musikproben;
 - geregelte musikalische Ausbildung von Schülern und Jugendlichen;
 - musikalische Aufführungen und Auftritte;
 - Abhaltung kultureller und geselliger Veranstaltungen;
 - Mitgestaltung und Mitwirkung bei kulturellen Anlässen sowohl kirchlicher als auch weltlicher Art.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Er kann sich auf Beschluss des Verwaltungsrats Regional- und Dachverbänden anschließen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind die Mitwirkenden in den Musikorchestern und die Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Passive Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen.
- (4) Jugendmitglieder sind die in musikalischer Ausbildung stehenden Schüler und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen und an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
- (3) Die Jugendmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen.
- (2) Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder sind weiter verpflichtet, an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein überlassenen Instrumente und Geräte verantwortungsvoll zu behandeln.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft.
- (3) Das Aufnahmegesuch muss den Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Aufnahmesuchenden enthalten. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 4) zulässig und der Vorstandschaft schriftlich bis spätestens 30. November eines Jahres zu erklären.
- (3) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens 75% der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sein. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Rückständige Mitgliederbeiträge von mehr als einem Jahr trotz zweimaliger Mahnung;

- Verstöße gegen die Satzung oder gegen die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse;

Schädigung der Interessen des Vereins.

- (4) Vor der Ausschließung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, steht dem Betroffenen der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft;
- der Verwaltungsrat;
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstandschaft

- (1) Der Vorstandschaft gehören drei bis maximal sechs gleichberechtigte Vorsitzende an.
- (2) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Gesetzlicher Vertreter des Vereins) ist die Vorstandschaft. Sie bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft satzungsgemäß bestellt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (4) Ein Mitglied der Vorstandschaft beruft und leitet alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Der Vorstandschaft stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.

§ 11 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer ist Teil der Vorstandschaft
- (2) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Verwaltungsratssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (3) Protokolle muss er gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft unterzeichnen.

§ 12 Kassier

- (1) Der Kassier ist Teil der Vorstandschaft
- (2) Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 13 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 - die Mitglieder der Vorstandschaft;
 - der Musikervorstand;
 - der Jugendleiter;
 - mindestens 1 Beisitzer je angefangene 50 Mitglieder, davon muss mindestens die Hälfte aus aktiven Mitgliedern bestehen;
 - Ehrenvorsitzende kraft ihres Amtes.
- (2) Der Verwaltungsrat erledigt die ihm übertragenen Aufgaben und berät und unterstützt die Vorstandschaft bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Der Musikervorstand und der Jugendleiter werden von den aktiven Mitgliedern in einer Musikerversammlung gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 16 Abs. 2) bestätigt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (einschließlich Vorstandschaft) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Gewählten bleiben jedoch stets bis zur nächsten Neu- oder Wiederwahl im Amt.

- (4) Die Wahl des Verwaltungsrats erfolgt in zwei Gruppen, wobei jährlich abwechselnd eine Gruppe gewählt wird. Die beiden Gruppen sind:

Gruppe 1: ggf. ein Mitglied der Vorstandschaft
 ggf. ein weiteres Mitglied der Vorstandschaft
 Kassier
 Musikervorstand
 50% der Beisitzer

Gruppe 2: ggf. ein Mitglied der Vorstandschaft
 ggf. ein weiteres Mitglied der Vorstandschaft
 Schriftführer
 Jugendleiter
 50% der Beisitzer

- (5) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats während der Wahlperiode aus, so kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl bestimmt werden.

§ 14 Sitzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wird von einem Mitglied der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Ratsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Ratsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte davon anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem Stellvertreter zu führen (vergl. § 11).
- (3) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 15 Jugendleiter

- (1) Der Jugendleiter hat die besonderen Interessen der Jugendmitglieder (§ 4 Abs. 4) wahrzunehmen und in dem Verwaltungsrat zu vertreten.

- (2) Die Jugendmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Jugendvertreter. Dieser ist Sprecher gegenüber dem Jugendleiter.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) muss mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, einberufen werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn
- der Verwaltungsrat es beschließt;
 - 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragen (§ 37 BGB).
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied der Vorstandschaft einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung der Stadt Bretten.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens 1 Woche vorher bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat berücksichtigt werden.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (8) Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Wahlleiter die Möglichkeit, einen zweiten Wahlgang durchzuführen oder durch Los zu entscheiden. Nach erfolglosem zweiten Wahlgang entscheidet in jedem Falle das Los.
- (9) Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet, in diesem Fall zählen die entsprechend votierenden Mitglieder als nicht anwesend.

- (10) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist (vergl. § 11).

§ 17 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und des Verwaltungsrates über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft und des Verwaltungsrates;
- Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und des Verwaltungsrates;
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (§ 18);
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 21);
- Beschlussfassung über Änderungen bzw. Festsetzungen der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren (§ 6);
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen (§ 20);
- Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliederausschlussbeschlüsse (§ 8 Abs.3);
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 22).

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Wiederwahl von einem der beiden Kassenprüfer ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

§ 19 Ehrenamtlichkeit

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

§ 20 Vereinsordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind. Hierzu gehören:
- (2) Ehrenordnung: In der Ehrenordnung sind die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen festgelegt.
- (3) Beitragsordnung: Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Aufnahmegebühren, Zahlungsweise u.ä.

§ 21 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlussfassung einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung" aufgeführt sein.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur rechtswirksamen Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Falle gleichzeitig zwei Liquidatoren, die gemeinsam die Abwicklung durchführen.
- (2) Für die Einberufung gilt § 16 Abs. 4 mit der erweiterten Frist von 4 Wochen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Erhalt, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

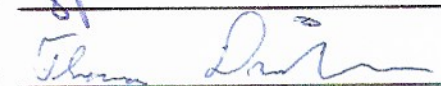
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2022 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

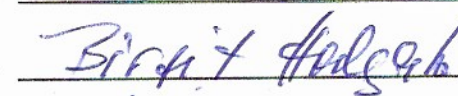
(Sie tritt anstelle der Satzung vom 16.01.1981).

Bretten-Bauerbach , den 24.11.2022

Unterschriften:

1)  (1. Vorstand)

2)  (2. Vorstand)

3)  Kassier

4)  Schriftführer